

1961	Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1961	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 61	Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen an den schleswig-holsteinischen Küsten .....	553
28. 3. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats .....	555
2. 5. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitslosigkeit (Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik; Kündigung durch Bulgarien) .....	556
3. 5. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik) .....	556

## Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen an den schleswig-holsteinischen Küsten

Vom 15. Mai 1961

Der Bundesminister für Verkehr und der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein verordnen je für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich, und zwar

der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf Grund des § 14 Abs. 1 und der §§ 25, 37 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preußische Gesetzesammlung S. 77):

### § 1

Diese Verordnung gilt auf dem Küstenmeer, den Buchten, Förden, Wattengewässern und den durch eine Zufahrt mit diesen zusammenhängenden See- und Binnengewässern vor den Küsten und Ufern Schleswig-Holsteins einschließlich der vorgelagerten Inseln mit Helgoland.

### § 2

Die Führer der mit Motorkraft angetriebenen Sportfahrzeuge (Motorsportfahrzeuge) haben sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

### § 3

Motorsportfahrzeuge dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September vor Badeplätzen mit erkennbarem Badebetrieb und vor den durch Richtbaken (weiße Stangen mit blauem Toppzeichen) abgegrenzten Strandstrecken in einem Abstand von weniger als 400 Meter von der jeweiligen Wasserlinie nur mit einer Geschwindigkeit bis zu 8 Kilometer in der Stunde fahren.

### § 4

Wasserflächen, die mit Begrenzungstonnen (weiße Tonnen mit blauem Ring) abgegrenzt sind, dürfen mit Motorsportfahrzeugen nicht befahren werden.

### § 5

(1) In Einzelfällen können widerruflich Befreiungen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 gewährt werden; die Befreiungen können mit Auflagen verbunden und befristet werden. Anträge nehmen die Wasser- und Schiffsämter entgegen.

(2) Für begrenzte Wasserflächen können über den Geltungsbereich der §§ 3 und 4 hinaus einschränkende Anordnungen erlassen werden.

### § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.